

**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bremervörde
(Straßenreinigungssatzung).
Vom 29.02.2000 *)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 29.02.2000 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Gehwegen

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das Verzeichnis ist durch besondere öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses der Stadt Bremervörde vierteljährlich den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab die Straßen reinigungspflichtig werden.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentlich rechtliche Aufgabe.

§ 2

Ausführung der Reinigung durch Dritte

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Bremervörde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Durchführung der Reinigung auf den Fahrbahnen, Gossen, Radwegen und Parkspuren

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) reinigt die Stadt Bremervörde die befestigten Fahrbahnen, der in anliegendem Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Das Verzeichnis ist durch besondere öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses der Stadt den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab die Straßen an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden. Die Gossenreinigung erstreckt sich nicht auf die Beseitigung von Schnee und Eis; diese Aufgabe verbleibt bei den Anliegern.

D 4

- (2) Die Stadt Bremervörde betreibt die Straßenreinigung gemäß Satz 1 als öffentliche Einrichtung. Die Eigentümer sämtlicher bebauten und unbebauten Grundstücke an den der Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Wegen und Plätzen gelten als Benutzer dieser Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Bremervörde geregelt

§ 5

Fundsachen

Soweit die Stadt Bremervörde die Reinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Straßenreinigung vom 14.12.1965 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bremervörde, den 29.02.2000

(L. S.)

Stadt Bremervörde
Der Bürgermeister

G u m m i c h

*) Veröffentlicht in der Bremervörder Zeitung am 16. März 2000